STATUTEN

VEREIN KLEINKINDERTREFF RÄBELNÄSCHTLI

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen "Verein Kleinkindertreff Räbelnäschtli" besteht mit Sitz in Einsiedeln ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2: Der Verein bezweckt die Organisation, die Führung und die Förderung einer pädagogisch wertvollen familienergänzenden Kinderbetreuung im Bezirk Einsiedeln. Insbesondere sorgt er für die Beschaffung, Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel (Miete, Löhne, Material usw.).
- Art. 3: Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, er ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

- Art 4: Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - Einzelmitglieder (Aktivmitglieder mit Stimmrecht)Gönner (Passivmitglieder ohne Stimmrecht)

Juristische Personen können Einzelmitglieder sein und haben eine Stimme. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- Art. 5: Der Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 6: Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:
 - Vereinsaustritt
 - Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags
 - Ableben
 - Ausschluss

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Geschäftjahres erfolgen. Das austretende Mitglied schuldet in jedem Fall für das laufende Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag. Vereinsmitglieder, die gegen die Vereinsinteressen handeln oder den Zweck des Vereins nach Art. 2 nicht unterstützen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.



Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 7: Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten gemäss Tarifordnung
- Einnahmen aus Verkäufen (öffentliche Veranstaltungen, Markt usw.)
- Spenden und Zuwendungen, Gönnerbeiträge
- Art. 8: Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

IV. Organisation

Art. 9: Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 10: Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich, unter Ankündigung der Traktanden, mindestens drei Wochen vor der Versammlung einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Art. 11: Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Art. 12: Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

- Art. 13: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

 Sie fasst Ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme Art. 20: Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- Art. 14: Änderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Der Vorstand

- Art. 15: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandmitglieder. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
- Art. 16: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - führt er die Beschlüsse der Generalversammlung durch;
 - wacht er über die Einhaltung des Vereinszweckes;
 - legt er der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, die Jahresrechnung, und das Budget vor:
 - befindet er über die Aufnahme und den Ausschluss der Vereinsmitglieder;
 - beschliesst er über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vereinsvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Er kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen.

Art. 17: Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin verfügen über Einzelunterschrift.

3. Die Revisionsstelle

Art. 18: An der Mitgliederversammlung werden eine oder zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.



V. Haftung

Art. 19: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

- Art. 20: Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Art. 21: Die Auflösung kann erfolgen, wenn:
 - anstelle des Vereins eine andere juristische Person tritt, die den in Art. 2 genannten Zweck erfüllt;
 - der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin:

Erna van der Sman

Die Aktuarin:

Monika Leitner

Einsiedeln, den 8. November 2016